



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 09.10.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 39

Seite 241

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Abfallwirtschaft am Mittwoch, den 14.10.2020,
10.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal, (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein,
Papst-Benedikt-XVI.-Platz

70/20

Neubau Tower Trostberg mit 14 Wohnungen und Tiefgarage auf den Grundstücken Flurstück-Nr. 283/4,
285, 574/7 der Gemarkung Trostberg, Bahnhofstraße 7, Stadt Trostberg

71/20

70/20

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Abfallwirtschaft am Mittwoch, den 14.10.2020, 10.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal, (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Abfallwirtschaft

Sitzungstermin:	Mittwoch, 14.10.2020, 10:00 Uhr
Ort, Raum:	Großer Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

1. Klima- und Energiekonferenz des Landkreises Traunstein;
Fortschreibung des Energienutzungsplanes im Strombereich für den
Landkreis Traunstein- Datenübersicht 2019
2. Kommunale Abfallwirtschaft;
Abfallbilanz 2019 und aktuelle Informationen
3. Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung
4. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Siegfried Walch
Landrat

Siegfried Walch
Landrat

71/20

Geschäftszeichen 4.40-BV-779-2019

Bekanntmachung**Baurecht;****Neubau Tower Trostberg mit 14 Wohnungen und Tiefgarage auf den Grundstücken Flurstück-Nr. 283/4, 285, 574/7 der Gemarkung Trostberg, Bahnhofstraße 7, Stadt Trostberg**

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 08.10.2020, Geschäftszeichen 4.40-BV-779-2019, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 08.10.2020, Geschäftszeichen 4.40-BV-779-2019, wurde der ViVaPLAN Trostberg GmbH, vertreten durch Herrn S. Czesch, die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben auf den Grundstücken Flurstück-Nr. 283/4, 285, 574/7 der Gemarkung Trostberg, Bahnhofstraße 7, Stadt Trostberg, unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-264) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 08.10.2020
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter